

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1014 - 1014

Bildet der Pensionsanspruch eines Lehrers einen Bestandtheil des gütergemeinschaftlichen Vermögens?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 56.

Bildet der Pensionsanspruch eines Lehrers einen Bestandtheil des gütergemeinschaftlichen Vermögens?

§ 18 des Ges. vom 6. Juli 1885, § 363 A.L.R. II. 1.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 15. Mai 1899 in Sachen der geschiedenen Frau R., Klägerin, wider ihren früheren Ehemann R., Beklagten. IV. 41/99.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

Thatbestand.

Die Ehe der Parteien, die in landrechtlicher Gütergemeinschaft gelebt haben, ist durch das am 7. Mai 1897 rechtskräftig gewordene Urtheil des Landgerichts zu Reize getrennt, der Ehemann ist für den schuldigen Theil erklärt worden. In dem vor dem Amtsgericht zu Unruhstadt anhängigen Verfahren betreffend die Auseinandersetzung hat die Ehefrau gemäß §§ 811 ff. A.L.R. II. 1 die gütergemeinschaftliche Hälfte gewählt. Streitig ist, ob die Pension von jährlich 1127 M., die der Ehemann als emeritirter Volksschullehrer auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (G.S. S. 298) seit dem Juli 1892 bezieht, zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehört. Die Ehefrau behauptet es und verlangt klagend deren Einrechnung in das gütergemeinschaftliche Vermögen für die Zeit vom 1. Juli 1897 ab. Der Ehemann widerspricht dem. Beide Vorderrichter haben die Klage für unbegründet erachtet.

Entscheidungsgründe:

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hängt der Erfolg der Klage lediglich davon ab, ob gesetzlich der Pensionsanspruch einen Theil der gütergemeinschaftlichen Masse bildet. Ist diese Frage zu verneinen, so ist weder die wegen ihrer mündlichen Form unverbindliche, angeblich von den Parteien getroffene Vereinbarung, noch auch die nur zu einem hier nicht erhobenen Schadensanspruche berechtigende, angeblich von dem Beklagten bewirkte Täuschung der Klägerin geeignet, die Klageforderung zu begründen. Jene Frage ist aber von dem Berufungsgerichte auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Verbindung mit § 363 A.L.R. II. 1 ohne Rechtsirrthum verneint worden. Der § 18 lautet: